

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Blankenheim hat am 13.03.2008 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 U – Kurgebiet - die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der anliegenden Übersichtskarte Maßstab 1 : 5000- gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"Der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 4 U „Blankenheim-Kurgebiet“,
5. vereinfachte Änderung -s. Anlage- wird gemäß § 10 BauGB
als Satzung beschlossen.
Der Begründung- siehe Anlage - wird zugestimmt."

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Bauamt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Vorschriften des § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bleiben unberührt.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher bearstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 U - Kurgebiet in Kraft.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 4 U – Kurgebiet angepasst (redaktionelle 32. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Blankenheim, 16.02.2009

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister

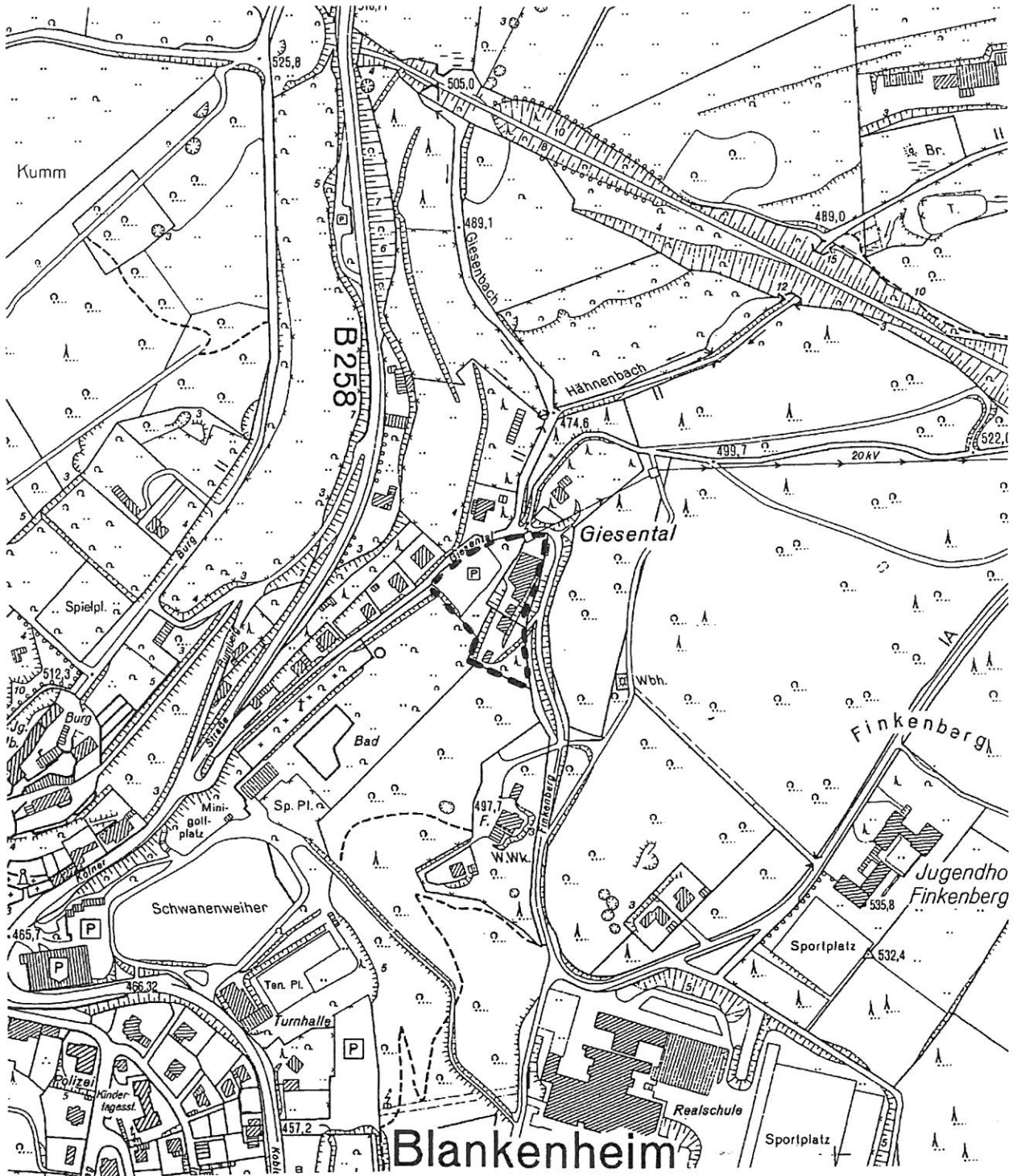


Auszug aus dem Geoinformationskataster
- Standardauszug -

Maßstab ca. 1 : 5000
Datum : 12.02.2009

GeoServer

Verbandsgebiet
KDVZ
Rhein-Erft-Rur



--- Abgrenzung des Änderungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes
Blankenheim Nr. 4 U - Kurzgebiet